

Regelmäßige Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

Eine **nachhaltige Investition**

ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.

Name des Produkts:

Guliver Demografie Sicherheit

Unternehmenskennung (LEI-Code):

5299005JL6LB8YSQNL98

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Wurden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

☒ Ja

☒ Nein

☐ Es wurden damit **nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel** getätigt: _%

☒ Es wurden damit ökologische/soziale Merkmale beworben und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt wurden, enthielt es 18,98% an nachhaltigen Investitionen

☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☒ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☒ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☒ mit einem sozialen Ziel

☐ Es wurden damit nachhaltige Investitionen mit einem sozialen Ziel getätigt: _%

☐ Es wurden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber keine nachhaltigen Investitionen getätigt



Inwieweit wurden die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale erfüllt?

Mit Nachhaltigkeits-indikatoren wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

Die Emittenten und Vermögensgegenstände für mindestens 75% des Sondervermögens werden anhand von Nachhaltigkeitskriterien ausgewählt, d.h. nur solche Vermögensgegenstände werden ausgewählt, die sich in ihrem Handeln als nachhaltig orientierter Akteur mit positivem Impact im Rahmen einer Best-in-class-Analyse darstellen. Dabei können die tatsächlichen Kapitalbeteiligungsquoten von Ziel-Investmentfonds berücksichtigt werden. Hierzu müssen die Vermögensgegenstände über ein ESG-Rating von AAA bis BBB eines unabhängigen Researchanbieters verfügen. Am Ende der Berichtsperiode belief sich der prozentuale Anteil auf 91,59% und lag somit deutlich über dem Minimum. Für das Sondervermögen wurde kein Referenzwert benannt und keine Derivate genutzt, um die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale zu erreichen. Die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale wurden im Berichtszeitraum voll erfüllt.

Wie haben die Nachhaltigkeitsindikatoren abgeschnitten?

Die Vermögensgegenstände müssen über ein ESG-Rating von AAA bis BBB eines unabhängigen Researchanbieters verfügen. Ausgeschlossen sind Wertpapiere von Emittenten, die gegen die Ziele des UN Global Compact verstoßen oder 5% oder mehr ihres Gesamtumsatzes mit der Produktion, dem Vertrieb, dem Einzelhandel, der Lieferung und der Lizenzvergabe von Tabakerzeugnissen erzielen. Gleiches gilt für Emittenten, die 5% oder mehr ihres Umsatzes mit der Produktion, dem Vertrieb und der (Zu-) Lieferung von alkoholbezogenen Produkten oder Glücksspielbezogenen Tätigkeiten generieren. Ausgeschlossen sind auch Investitionen in Wertpapiere von Emittenten, die 5% oder mehr ihres Umsatzes aus der Produktion, dem Vertrieb und dem Einzelhandel von pornografischen Erzeugnissen generieren oder als Produzenten von Schlüsselkomponenten an der Herstellung oder dem Vertrieb international geachteter Waffen, nuklearer Sprengköpfe oder Raketen beteiligt sind. Gleiches gilt für die Produktion und den Vertrieb von zivilen Feuerwaffen sowie von ausschließlich oder signifikant modifiziert für die Verwendung in Atomwaffen vorgesehenen Komponenten. Sodann sind alle Emittenten und Portfoliounternehmen von Investitionen ausgenommen, die mehr als 5% ihres Jahresumsatzes durch die Produktion konventioneller Waffen und Komponenten generieren, oder mehr als 15% ihres Gesamtumsatzes mit Waffensystemen, Komponenten, Unterstützungssystemen und Dienstleistungen erwirtschaften. Investitionen in Emittenten, die 5% oder mehr ihres Umsatzes im Bereich der Gentechnikforschung erwirtschaften, können ebenfalls nicht Gegenstand von Investitionen werden. Zudem unterliegen alle Emittenten einem Ausschluss, die 5% oder mehr ihrer Gesamtenergieerzeugung durch Atomenergie abdecken oder im jeweiligen Geschäftsjahr 5% oder mehr ihrer installierten Kapazität auf Kernenergie zurückführen. Der Ausschluss findet auch Anwendung auf Vermögensgegenstände von Emittenten, die 15% oder mehr ihrer Gesamteinnahmen aus Kernenergieaktivitäten beziehen. Weitergehend sind Investitionen in Vermögensgegenstände von Emittenten ausgeschlossen, die Teile ihres Umsatzes durch den Abbau von Kraftwerkskohle und/oder deren Verkauf erzielen. Gleiches gilt, wenn 5% oder mehr des Umsatzes aus der Verstromung von Kraftwerkskohle resultiert. Von Investitionen ausgeschlossen sind zudem Emittenten, die mehr als 10% ihres Umsatzes aus der Energiegewinnung oder dem sonstigen Einsatz von fossilen Brennstoffen (exklusive Gas) oder aus der Förderung von Kohle und Erdöl, sowie aus dem Anbau, der Exploration und Dienstleistungen für Ölsand, und Ölschiefer (einschließlich Schiefergas, Schieferöl, Kohleflözgas und Kohleflözmethan) generieren. Im Berichtszeitraum konnten keine Verstöße gegen die angewandten Nachhaltigkeitsindikatoren festgestellt werden. Die grundsätzliche Prüfung der Indikatoren erfolgte innerhalb der Gesellschaft. Eine Validierung durch eine externe Prüfungsgesellschaft wurde nicht durchgeführt.

... und im Vergleich zu vorangegangenen Zeiträumen?

Zum aktuellen Berichtszeitraum liegt ein vergleichbarer Zeitraum in der Vergangenheit vor (s. Jahresbericht 31. März 2024). Auch im vorangegangenen Berichtszeitraum wurde laufend geprüft, ob die Nachhaltigkeitskriterien, welche in den o.a. Nachhaltigkeitsrichtlinien festgehalten werden, eingehalten wurden. Im vorangegangenen Berichtszeitraum konnten keine Verstöße gegen die angewandten Nachhaltigkeitsindikatoren festgestellt werden. Die grundsätzliche Prüfung der Indikatoren erfolgte innerhalb der Gesellschaft. Eine Validierung durch eine externe Prüfungsgesellschaft wurde nicht durchgeführt.

Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

● **Welche Ziele verfolgten die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt wurden, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?**

Der Fonds tätigte Investitionen in ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten im Sinne der Verordnung (EU) 2020/852 („Taxonomieverordnung“) mit den Umweltzielen „Klimaschutz“ und „Anpassung an den Klimawandel“ in Höhe von 11,07 Prozent. Der prozentuale Anteil der Investitionen in ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten, die mit der Taxonomie-Verordnung in Einklang standen, wurde anhand von jeweils aktuell verfügbaren Informationen, entweder direkt von den Beteiligungsunternehmen oder von Drittanbietern, eingeholt und anhand dessen plausibilisiert.

● **Inwiefern haben die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt wurden, ökologisch oder sozial nachhaltigen Anlagezielen nicht erheblich geschadet?**

Zur Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen ökologischer oder sozialer nachhaltiger Anlageziele durch die nachhaltigen Investitionen, werden die durch einen renommierten Anbieter von Nachhaltigkeitsresearch verfügbaren Daten in Bezug auf die Nachhaltigkeitsfaktoren laufend überwacht und ausgewertet.

Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

Bei den Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren (Principal Adverse Impact (PAI)) handelt es sich um 18 verpflichtende Kennzahlen aus den Bereichen Umwelt, Soziales und gute Unternehmensführung sowie 46 weiteren freiwilligen, vordefinierten Indikatoren, die nachteilige Auswirkungen des Finanzproduktes auf Umwelt und Gesellschaft abbilden sollen. Die verpflichtenden Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren werden sehr gut durch die Einhaltung internationaler Normen repräsentiert. So werden Themen wie Biodiversität, Energieverbrauch, Wasserverschmutzung (Umwelt), Einhaltung und Förderung von Menschenrechten, Beachtung von Arbeitsnormen wie z.B. faire Bezahlung und gute Unternehmensführung durch Beachtung der UN Global Compact Regeln und eines Kontroversens-screenings eines externen ESG-Datenanbieters, die speziell auf die Themengebiete der nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren gerichtet sind, geprüft. Weitergehende Arbeitsnormen stellt der Kriterienkatalog der Internationalen Arbeiterorganisation (ILO) zur Verfügung. Bei den Methoden zur Analyse von guter Unternehmensführung werden häufig Werte (sogenannte „Scores“ bzw. „Flags“) aus mehreren Kriterien gebildet, wobei jeder Einzelwert keine schlechte Beurteilung aufweisen darf.

Stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang? Nähere Angaben:

Die nachhaltigen Investitionen waren zu jedem Zeitpunkt im Einklang mit den 10 Prinzipien des UN-Global Compact und den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte, die laufend über die Nachhaltigkeitsfaktoren Wasser, Abfall, Biodiversität, Soziales und Beschäftigung berücksichtigt wurden. Die nachhaltigen Investitionen waren ebenfalls im Einklang mit den Grundprinzipien und Rechten aus den acht Kernübereinkommen, die in der Erklärung der Internationalen Arbeitsorganisation über grundlegende Prinzipien und Rechte bei der Arbeit festgelegt sind. Die Einhaltung wurde laufend über entsprechende Positiv- bzw. Negativlisten durch das Fonds- und Risikomanagement überwacht. Ausführliche Informationen zu dem Investitionsprozess finden Sie unter www.monega.de/nachhaltigkeit.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische Unionskriterien beigefügt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzproduktes zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.



Wie wurden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

Die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf die Nachhaltigkeitsfaktoren (Principal Adverse Impact (PAI)) wurden durch eine entsprechende Nachhaltigkeitsanalyse berücksichtigt. Dabei wurde überprüft, inwieweit Investitionen negative Auswirkungen auf die PAI haben können. Die Ergebnisse, welche die ökologische und soziale Leistung eines Wertpapieremittenten sowie dessen Corporate Governance (sogenannte ESG-Kriterien für die entsprechende englische Bezeichnung Environmental, Social und Governance) umfassen, wurden systematisch im gesamten Investmentprozess berücksichtigt und dokumentiert. Diese ESG-Analyse basiert sowohl auf umfangreichen Nachhaltigkeitsdaten marktführender, externer ESG-Datenanbieter, allgemeinen Screeningkriterien sowie einer Überwachung der Verletzung globaler Normen (z.B. UNGC, ILO) als auch weiteren Screeningkriterien (z.B. Jahresberichte, Nachhaltigkeitsberichte, Ad-Hoc-Mitteilungen etc.) von Normverletzungen.



Welche sind die Hauptinvestitionen dieses Finanzprodukts?

Die Liste umfasst die folgenden Investitionen, auf die **der größte Anteil der** im Bezugszeitraum getätigten **Investitionen** des Finanzprodukts entfiel: 01.04.2024 - 31.03.2025

In der Tabelle werden die fünfzehn Investitionen aufgeführt, auf die im Berichtszeitraum der größte Anteil aller getätigten Investitionen des Finanzprodukts entfiel, mit Angabe der Sektoren und Länder, in die investiert wurde. Die Angaben zu den Hauptinvestitionen beziehen sich auf den Durchschnitt der Anteile am Sondervermögen zu den Quartalsstichtagen des Berichtszeitraums. In die Berechnung der Investitionen fließen Käufe sowie Verkäufe ein. Abweichungen zu der Vermögensaufstellung im Hauptteil des Jahresberichts, die stichtagsbezogen zum Ende des Berichtszeitraums erfolgt, sind daher möglich.

Größte Investitionen	Sektor	In % der Vermögenswerte	Land
GULIVER DEMOGRAFIE INVE.I (DE000A2JN5K5)	Gemischte Fonds	13,79%	Sonstige Länder
KRED.F.WIED.19/39 MTN (DE000A2TSTR0)	Bonds/Staatlich garantiert	11,17%	Europ. Währungsunion
KFW (XS2586942448)		9,71%	Bundesrepublik Deutschland
DT.BOERSE COM. XETRA-GOLD (DE000A0S9GB0)	Index-Zertifikate auf Rohstoffe	4,55%	Sonstige Länder
ROMANIA (XS1313004928)		4,41%	66
VERBUND 21/41 (XS2320746394)	Bonds/Versorger	3,96%	Europ. Währungsunion
BANK OF NOVA SCOTIA (US06417XAP69)		3,06%	Canada
ALSTOM SA (FR0014004R72)		2,83%	Frankreich
TAG IMMOBILIEN AG (DE0008303504)	Immobilien	2,19%	Bundesrepublik Deutschland
NATIONAL GRID NA INC (XS2894931588)		2,17%	USA
DEUTSCHE BAHN FIN GMBH (XS2722190795)		2,10%	Bundesrepublik Deutschland
VONOVIA SE NA O.N. (DE000A1ML7J1)	Immobilien	2,09%	Bundesrepublik Deutschland
AMUNDI PHYSICAL GOLD ETC (FR0013416716)		1,72%	Irland
BULGARIA (XS2890435600)		1,63%	68
VE.W.SYS.FIN 22/29 MTN (XS2449928543)	Bonds/Anlagegüter	1,50%	Europ. Währungsunion

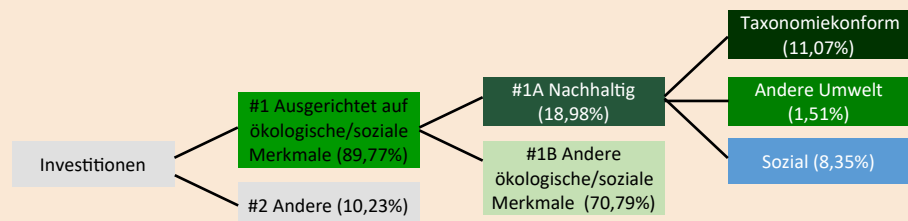


Wie hoch war der Anteil der nachhaltigkeitsbezogenen Investitionen?

Wie sah die Vermögensallokation aus?

Mit nachhaltigkeitsbezogenen Investitionen sind alle Investitionen gemeint, die zur Erreichung der ökologischen und/oder sozialen Merkmale im Rahmen der Anlagestrategie beitragen. Dieses Finanzprodukt tätigte im Rahmen seiner Anlagestrategie die in der Grafik ausgewiesenen nachhaltigkeitsbezogenen Investitionen (#1) in Vermögensgegenstände bezogen auf den Berichtsstichtag, welche den oben näher beschriebenen Merkmalen entsprachen. Die Einhaltung der beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale wurde laufend durch das Fonds- und Risikomanagement der Monega KAG anhand von Positivlisten und der Daten des externen ESG-Datenanbieters MSCI ESG Research LLC überwacht. Soweit es sich bei einem Teil dieser Anlagen um „nachhaltige Investitionen im Sinne der Taxonomie- und Offenlegungsverordnung“ handelt, wird deren prozentualer Mindestanteil in dieser Anlage entsprechend ausgewiesen. Welche anderen Investitionen getätigt wurden klärt die Frage „Welche Investitionen fielen unter „Andere Investitionen““. Da die nachhaltigen Investitionen sowohl ökologische als auch soziale Ziele umfassen, ist die Festlegung von spezifischen Anteilen nach „Taxonomiekonform“, „Andere ökologische“ und „Soziales“ nicht trennscharf möglich. Es kann beim Ausweis der getätigten nachhaltigen Investitionen daher zu Überschneidungen kommen. Weiterhin ist zu beachten, dass für den unter #1A ausgewiesenen prozentualen Anteil die investierten Unternehmen als Ganzes hinsichtlich ihrer Nachhaltigkeit bewertet wurden und entsprechend die Gesamtinvestition des Fonds in das jeweilige Unternehmen angerechnet wird. Aufgrund der Anforderungen der Taxonomieverordnung sind unter „Taxonomiekonform“, „Andere ökologische“ und „Soziale“ jedoch nur die entsprechenden Umsatzanteile der jeweiligen Geschäftstätigkeiten der Unternehmen subsummiert. Insofern sind hier zum Teil auch deutliche Summenabweichungen zwangsläufig bzw. möglich.

Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.



#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale umfasst Investitionen des Finanzprodukts, die zur Erreichung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale getätigt wurden.

#2 Andere Investitionen umfasst die übrigen Investitionen des Finanzprodukts, die weder auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind noch als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

Die Kategorie **#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale** umfasst folgende Unterkategorien:

- Die Unterkategorie **#1A Nachhaltige Investitionen** umfasst ökologisch und sozial nachhaltige Investitionen.
- Die Unterkategorie **#1B Andere ökologische oder soziale Merkmale** umfasst Investitionen, die auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind, aber nicht als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

● **In welchen Wirtschaftssektoren wurden die Investitionen getätigt?**

Der Fonds war wie folgt in verschiedene Sektoren investiert:

Sektor	Anteil
Andere Investitionen	33,36%
Gemischte Fonds	13,79%
Bonds/Staatlich garantiert	11,17%
Immobilien	5,68%
Index-Zertifikate auf Rohstoffe	4,55%
Bonds/Versorger	3,96%
Bonds/Anlagegüter	1,50%
Andere Investitionen	0,51%



Inwiefern waren nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Da der Umfang der Investitionen in Staatsanleihen im Fonds in den Anlagebedingungen nicht begrenzt ist und damit Veränderungen unterliegt, ist es nicht möglich, einen Mindestprozentsatz für taxonomiekonforme Investitionen ohne Staatsanleihen anzugeben. Im Berichtszeitraum wurde nicht in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie investiert.

Wurde mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie investiert¹?

☐

Ja

☐

In fossiles Gas

☐

In Kernenergie

☒

Nein

Mit Blick auf die EU-Taxonomiekonformität umfassen die Kriterien für **fossiles Gas** die Begrenzung der Emissionen und die Umstellung auf voll erneuerbare Energie oder CO₂-arme Kraftstoffe bis Ende 2035. Die Kriterien für **Kernenergie** beinhalten umfassende Sicherheits- und Abfallentsorgungsvorschriften.

Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

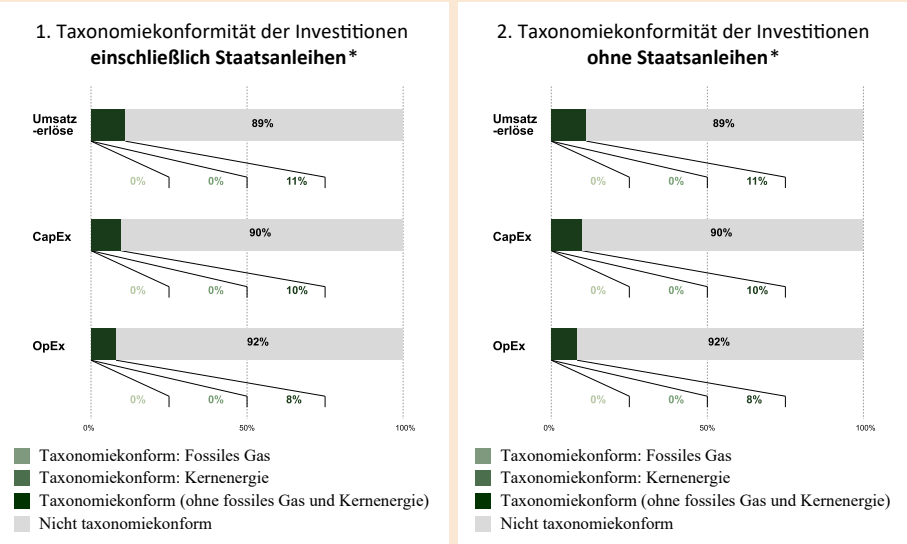
Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO₂-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.

¹ Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonomiekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels („Klimaschutz“) beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen - siehe Erläuterung am linken Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.

Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln
- **Investitionsausgaben** (CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft
- **Betriebsausgaben** (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln

Die nachstehenden Grafiken zeigen den Mindestprozentsatz der EU-taxonomiekonformen Investitionen in Grün. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomiekonformität von Staatsanleihen* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomiekonformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomiekonformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.



*Für die Zwecke dieser Grafiken umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ alle Risikopositionen gegenüber Staaten.

Wie hoch war der Anteil der Investitionen, die in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten geflossen sind?

Die Berechnung des Anteils erfolgt stichtagsbasiert zum Geschäftsjahresende des Fonds.

Art der Wirtschaftstätigkeit	Anteil
Ermöglichende Tätigkeiten	3,87%
Übergangstätigkeiten	0,03%

Wie hat sich der Anteil der Investitionen, die mit der EU-Taxonomie in Einklang gebracht wurden, im Vergleich zu früheren Bezugszeiträumen entwickelt?

Referenzperiode	Anteil
01.04.2024-31.03.2025	11,07%



Wie hoch war der Anteil der nicht mit der EU-Taxonomie konformen nachhaltigen Investitionen mit



sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die die Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der Verordnung (EU) 2020/852 nicht berücksichtigen.

einem Umweltziel?

Der Anteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, das nicht mit der EU-Taxonomie konform waren, betrug im Berichtszeitraum 1,51 Prozent. Der Gesamtanteil nachhaltiger Investitionen bezogen auf Umwelt- und Sozialziele des Fonds betrug im Berichtszeitraum 18,98 Prozent.



Wie hoch war der Anteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

Obwohl der Fonds keine sozialen Investitionen anstrebte, tätigte er soziale Investitionen in Höhe von 8,35 Prozent.



Welche Investitionen fallen unter „Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Unter „Andere Investitionen“ fielen Investitionen, für die nicht ausreichend Daten zur Bewertung vorliegen sowie Barmittel zur Liquiditätssteuerung. Es ist nicht ausgeschlossen, dass hier auch Investitionen getätigt wurden, die zum Investitionszeitpunkt negative ESG-Merkmale aufwiesen, aber erwarten ließen, dass innerhalb eines definierten Zeitraums ab Investitionszeitpunkt die Anlageziele des Fonds erfüllt würden. Durch die Ausschlusskriterien wurde ein ökologischer und sozialer Mindestschutz erreicht.



Welche Maßnahmen wurden während des Bezugszeitraums zur Erfüllung der ökologischen und/oder sozialen Merkmale ergriffen?

Monega gestaltet ihre Investmentprozesse nach dem unter www.monega.de/nachhaltigkeit dargelegten Verständnis von verantwortlichem Investieren. Insoweit kombiniert Monega die klassische Finanzanalyse mit der Nachhaltigkeitsanalyse. Letztgenannte umfasst ebenfalls sämtliche der Monega Fonds und überprüft, inwieweit Investitionen negative Auswirkungen auf oben genannte Nachhaltigkeitsfaktoren haben können, unabhängig davon, ob diese als nachhaltig ausgewiesen und vertrieben werden. Die Ergebnisse, welche die ökologische und soziale Leistung eines Wertpapieremittenten sowie dessen Corporate Governance (sogenannte ESG-Kriterien für die entsprechende englische Bezeichnung Environmental, Social and Governance) umfassen, werden systematisch im gesamten Investmentprozess berücksichtigt und dokumentiert. Diese ESG-Analyse basiert auf umfangreichen Nachhaltigkeitsdaten marktführender, externer ESG-Datenanbieter, welche in ihren Auswertungen sowohl die Ergebnisse einer Überwachung der Verletzung globaler Normen (z.B. UNGC, ILO) anzeigt, als auch weitere Screeningkriterien (z.B. Jahresberichte, Nachhaltigkeitsberichte, Ad-Hoc-Mitteilungen etc.) beinhaltet. Das Portfoliomanagement kann auf diese Analyseergebnisse zugreifen und die nachteiligen Nachhaltigkeitsauswirkungen der wirtschaftlichen Tätigkeiten von Unternehmens- und Staatsemitenten einsehen.